

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 31

München, den 26. November

1952

Inhalt:

| | |
|--|--------|
| Gesetz über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte vom 19. November 1952 | S. 301 |
| Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 20. November 1952 | S. 301 |

Gesetz

über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte

Vom 19. November 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) aufgeführten Gründen aufgelöst, zur Selbstauflösung gezwungen oder nicht nur geringfügig geschädigt wurden, erhalten auf Antrag vom Landesentschädigungsamt einen Ausweis über ihre Anerkennung als Verfolgte.

(2) § 3 Abs. 1 und 3, §§ 5 bis 8 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) finden entsprechende Anwendung.

Art. 2

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesentschädigungsamt in München zu stellen.

Art. 3

In den Fällen, in denen die verfolgte juristische Person oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, hat diejenige juristische Person oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung ein Recht auf Anerkennung, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung als Nachfolgerin der nicht mehr bestehenden anzusehen ist.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.
München, den 19. November 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit

Vom 20. November 1952

Im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und unter Berücksichtigung der mit Schreiben des Landeskommissars für Bayern vom 17. Januar 1952 dem Bayerischen Ministerpräsidenten mitgeteilten Entscheidung des Amtes des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland sowie auf Grund des Schreibens des Amtes des Landeskommissars für Bayern vom 19. Juni 1952 wird die Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen

Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 4. Oktober 1951 (GVBl. S. 202) geändert wie folgt:

- 1) In Abschnitt A Ziff. I Zeile 2 werden hinter dem Wort „Polizeien“ die Worte „einschließlich der ihnen nach Titel 9 — 215 der Vorschriften der ehemaligen amerikanischen Militärregierung unterstellten Schutzleute oder Wachmannschaften“ und hinter dem Wort „Justizverwaltung“ die Worte „und des Arbeitshauses Rebberhof“ eingefügt.
- 2) In Abschnitt A Ziff. II, III, IV und V werden die Worte „Bayer. Waffenamt“ durch die Worte „Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung“ ersetzt.
- 3) In Abschnitt A Ziff. III und VII werden die Worte „Landeskommissars für Bayern“ durch die Worte „Amerikanischen Generalkonsulats in München“ ersetzt.
- 4) Abschnitt B erhält nachstehende Fassung:

„I.

(1) Personen, die nicht zum Personenkreis des Abschnitts A Ziff. I gehören, können zum Besitz von nichtautomatischen Pistolen oder Revolvern und der dazugehörigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 50 Patronen je Waffe ermächtigt werden, wenn gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne des Abs. 1 wird anerkannt

- a) bei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Aufgabe haben, fremdes Leben oder Eigentum vor Angriffen zu schützen, ohne daß in jedem Fall ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist,
- b) bei Personen, deren eigenes Leben oder Eigentum aus besonderen Gründen erhöhter Gefahr ausgesetzt ist, ohne daß in jedem Falle ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist.

II.

Nichtautomatische Pistolen und Revolver im Sinne dieser Anordnung sind Faustfeuerwaffen, bei denen für jeden Schuß der Abzug betätigt werden muß.

III.

(1) Personen im Sinne der Ziff. I haben bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines zu stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Ziff. I vorliegen und entscheidet über den Antrag. Wird ein Waffenschein erteilt, so gilt er zugleich als Ermächtigung zum Besitz einer Faustfeuerwaffe und der zugehörigen Munition im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum AHK-Gesetz Nr. 24 (Neufassung) Amtsblatt der AHK 1952 S. 1097.

(2) Gehört die zu bewaffnende Person der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen oder privaten Unternehmen an, so kann auch die Verwaltung, die Körperschaft oder das Unternehmen den Antrag auf Bewaffnung der bei ihr beschäftigten Person stellen. In diesem Fall ist zur Erteilung eines Waffenscheines nach Abs. 1 dieser Ziffer und § 23 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938